

161. 161.
Im Gottes

Sen Röm. Reichs
Gleve / Berge / Stettin /
Ed Jägerndorff Herzog /
Saf zu der Marck und Ka-
rc.

Geben hiermit
allen undt / Haupt- und Ambt-
auch Blhultheissen / Gemeinden
in Flecke Herzogthums Magde-
burg / nehen / ob solten in berühr-
tem Unseand / als hetten Wir selbi-
ge nicht iahln dadurch allerhand
Unfug erhobene doppelte Bier-
Pfennigm 2. Aprilis Anno 1681.
gnädigst; Als gebieten und be-
fehlen Wid Brandtwein-Steü-
ren / wie auch nach befinden / bey
verlust diem jedes Orts gesetzten
Tranck-Bier und Brandtwein
abzuziehr gebracht werden / dem
Steur-Glen auch gnädigst / dasz
Unsere Finnehmern jedes endes
bey Vern / ihnen hülffliche Hand
bieten / icht Unser gnädigster
Wille unen. Dessen zu Uhrkund
Wir daeken lassen. Geschehen
und gebe



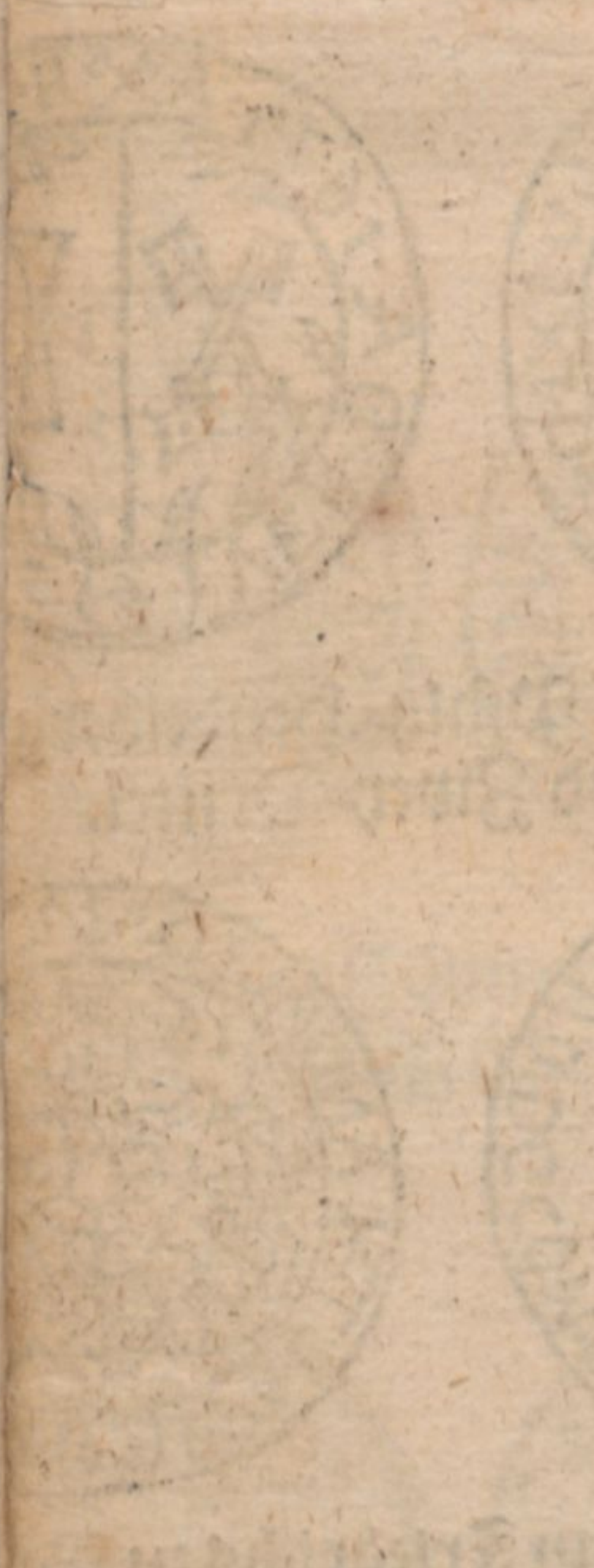
161. 161.
Ihr **F**riederich Wilhelm / von Gottes

Wir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vensberg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / etc. Geben hiermit
allen und jeden Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-
auch Gleits-Leuten / Befehligs habern / Bürgermeister und Rätthen in den Städten / Richtern / Schultheissen / Gemeinden
in Flecken und Dörffern und ins Gemein sämptlichen Einwohnern und Schutzverwanten unsers Herzogthumbs Magde-
burg / nebst entbietung Unsers Grusses / zu vernehmen: Welcher gestalt bey Uns Klage eingekommen / ob solten in berühr-
tem Unserm Herzogthumb sich Leute finden / welche die Franck-Steuer abzustatten unter dem Vorwand / als hätten Wir selbi-
ge nicht verwilliget / sich verweigerten. Wan Wir aber solch Vorgeben mißfällig vernehmen / sintemahl dadurch allerhand
Unfug einreissen / und der zu tilgung Unsers Herzogthumbs Magdeburg Schuldenlast bisher eingehobene doppelte Bier-
Pfennig / welchen Wir zu angezogenen behuff bis zu fernere Verordnung / einheben zu lassen albereit am 2. Aprilis Anno 1681.
gnädigst verwilliget / unrichtig einkommen und wohl gar von etlichen untergeschlagen werden könnte; Als gebieten und be-
fehlen Wir hiermit männiglich / denen es angehet / gnädigst doch ernstlich / daß sie die Wein-Bier- und Brandwein-Steu-
ren / wie solche jedes Orts bis anhero üblich gewesen / bey Vermeidung der dar auff gesetzten Straffe / auch nach befinden / bey
verlust des Biers oder Weins / entweder in Unsern kleinen Ausschoss nachher Magdeburg / oder dem jedes Orts gesetzten
Franck-Steur-Einnehmer ferner zu rechter Zeit lieffern und sich niemand unterstehen solle / Wein / Bier und Brandwein
abzuziehen und einzulegen / er habe dan die Fässer / ehe sie vom Wagen abgenommen und in die Keller gebracht werden / dem
Steur-Einnehmer desselben Orts vorgezeigt / selbige besichtigen und aufzeichnen lassen: Wir wollen auch gnädigst / daß
Unsere Beambte und die / so von Uns Gerichtsbarkeit haben / oder damit belehnet seyn / den Accise-Einnehmern jedes endes
bey Verrichtung ihres Ampts gebührenden Schutz leisten und uffn Nothfall / und ihr erstes ansuchen / ihnen hülffliche Hand
bieten / und die Widerspenstigen weder übersehen / noch die Hülffe verschieben sollen. Hieran geschicht Unser gnädigster
Wille und eigentliche Meinung / und hat sich Männiglich darnach zu achten / auch vor Schaden zu hüten. Dessen zu Urkund
Wir das in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnete Regierungs Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen
und geben zu Halle / den 2. Maij Anno 1683.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Vertical text on the right edge, possibly a page number or marginal note]



161. 161.

San Gottes

allen und
 auch Gld
 in Flecke
 burg/neh
 tem Unse
 ge nicht
 Unfuge
 Pfennig
 gnädig
 fehlen
 ren/wie
 verlust
 Franck
 abzuzie
 Steur-
 Unsere
 bey Bern
 bieten /
 Wille un
 Wir dack
 und gebe

